

Nr. 711

02.04.2021

27. Jahrgang

Nummer

Seite

29/2021

Kreis Gütersloh

Tierseuchenverordnung zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach § 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

3859

## 29/2021 Kreis Gütersloh

### Tierseuchenverordnung

(Allgemeinverordnung)

zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach § 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

In einem Geflügelbestand in Delbrück im Kreis Paderborn ist am 02.04.2021 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden.

Zum Schutz vor den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren werden aufgrund §§ 18, 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung folgende Anordnungen getroffen:

1. Um den durch den Kreis Paderborn festgelegten Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet, das auch Flächen des Kreises Gütersloh beinhaltet, mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb festgelegt. Die Grenzen des Beobachtungsgebietes im Kreis Gütersloh werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie in blau dargestellt:

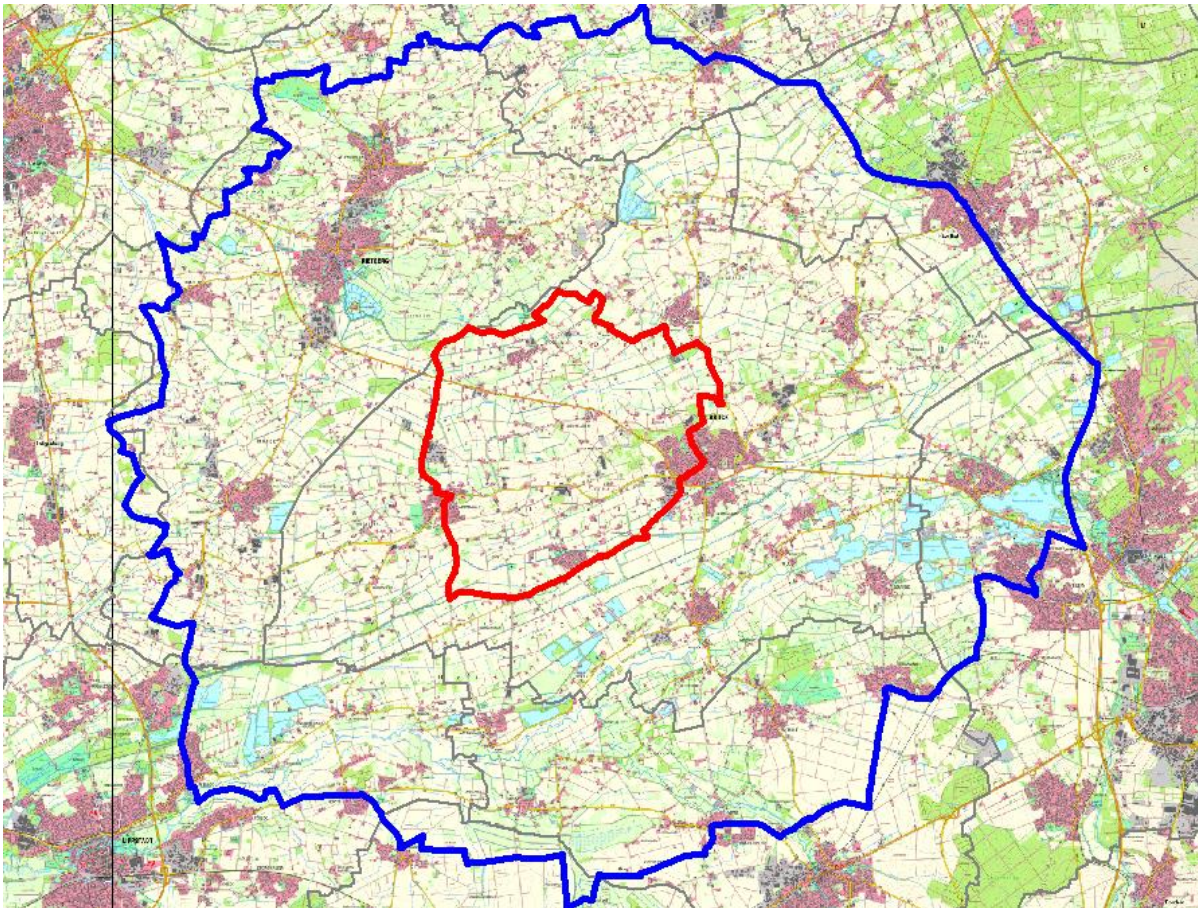
Die Beschreibung beginnt an der Kreis Grenze zwischen den Kreisen Soest, Gemeinde Lippstadt und Gütersloh Gemeinde Rietberg auf der Lippstädter Str. Richtung Norden.

- Lippstädter Str. nördlich folgen bis zum Haustenbach (Gewässer)
- Haustenbach westlich folgen bis Waldliesborner Str.
- Waldliesborner Str. nordöstlich folgen bis Bentelerstr.
- Bentelerstr. Nordöstlich folgen bis Kiefernweg
- Kiefernweg nordwestlich folgen bis zur Westernholzer Umleitung (Gewässer)
- Westernholzer Umleitung südwestlich folgen bis Schwarzer Graben (Gewässer)
- Schwarzer Graben nordöstlich folgen bis Vornholzstr.
- Vornholzstr. nordwestlich folgen bis Laumoor
- Laumoor erst nordöstlich dann nordwestlich folgen bis Mastholter Str.
- Mastholter Str. nordwestlich folgen bis Brandgraben (Gewässer)
- Brandgraben nordwestlich folgen bis Unter den Eichen

Seite 3859

**Herausgeber:** Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

- Unter den Eichen nordöstlich folgen; Unter den Eichen geht in Hammoor über
- Hammoor nordöstlich folgen bis Alt Hammoor
- Alt Hammoor nördlich folgen; Alt Hammoor geht in Brockstr. Über
- Brockstr. nördlich folgen bis Krögerstr.
- Krögerstr. östlich folgen bis Bokeler Str.
- Bokeler Str. nordöstlich folgen bis Batenhorster Str.
- Batenhorster Str. nordwestlich folgen bis Bokel-Mastholte-Hauptkanal (Gewässer)
- Bokel-Mastholte-Hauptkanal nördlich folgen bis zur Grenze der Gemeinden Rheda-Wiedenbrück und Rietberg
- Grenzverlauf östlich folgen bis Zur Flammemmühle
- Zur Flammemmühle nördlich folgen bis Am Emssee
- Am Emssee nordöstlich folgen; Am Emssee geht über in Junkernweg
- Junkernweg nördlich folgen bis Druffeler Str.
- Druffeler Str. nordöstlich folgen bis Westring
- Westring nördlich folgen bis Breedeweg
- Breedeweg östlich folgen; Breedeweg geht in Nordring über
- Nordring nordöstlich folgen bis Druffeler Str.
- Druffeler Str. nordöstlich folgen bis Am Postdamm
- Am Postdamm nordwestlich folgen bis zur Grenze zwischen den Gemeinden Rheda-Wiedenbrück und Rietberg
- Grenze nördlich folgen bis zur zum Große Bastergraben (Gewässer)
- Große Bastergraben östlich folgen bis er die Gütersloher Str. kreuzt
- Gütersloher Str. südlich folgen bis Schulstr.
- Schulstr. östlich folgen bis Vienstr.
- Vienstr. östlich folgen bis Varenseller Str.
- Varenseller Str. nördlich folgen bis Hemmersweg
- Hemmersweg nordöstlich folgen bis Basterweg
- Basterweg nördlich folgen bis Große Bastergraben (Gewässer)
- Große Bastergraben südöstlich folgen bis Schillingsweg
- Schillingsweg erst nordöstlich dann südöstlich folgen; Schillingsweg geht in Frickenweg über
- Frickenweg südöstlich folgen bis Österwieher Str.
- Österwieher Str. nordwestlich folgen bis Große Bastergraben (Gewässer)
- Große Bastergraben östlich folgen bis Lönsweg
- Lönsweg südlich folgen bis Bornholter Str.
- Bornholter Str. östlich bis Marienstr.
- Marienstr. südlich folgen bis Alter Postweg
- Alter Postweg südöstlich folgen bis Fürstenstr.
- Fürstenstr. Nordöstlich folgen bis Paderborner Str.
- Paderborner Str. östlich folgen bis Espelner Weg
- Espelner Weg südlich folgen bis zur Rietberger Landstr. und somit der Kreisgrenze zwischen den Kreisen Gütersloh, Gemeinde Verl und Paderborn Gemeinde Hövelhof



2. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag (03.04.2021, 00:00 Uhr) in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des Beobachtungsgebietes können während der üblichen Öffnungszeiten in der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh, Goethestraße 12, 33330 Gütersloh, eingesehen werden.

## **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 18, 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- §§ 6 I Nr. 18 und § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)

- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

## **Begründung:**

Nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle des Ausbruches der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 3 km einen Sperrbezirk und um den Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 10 km ein Beobachtungsgebiet fest.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisher durchgeführten ersten epidemiologischen Ermittlungen, der Strukturen des hiesigen Handels, der örtlichen Haltung von Tieren empfänglicher Arten und dem Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte ist die Festlegung des Beobachtungsgebietes zu Nr. 1 geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks oder des Beobachtungsgebietes entsprechend anpassen zu können.

## **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs, soweit diese nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Beobachtungsgebietes zu Nr. 1 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Beobachtungsgebiet nach § 27 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete unmittelbar wirksam werdenden Schutzmaßregeln wie z.B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

## **Ihre Rechte:**

Sie können gegen diese Tierseuchenverfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)  
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden  
oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

## **Bitte beachten Sie**

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

## **Ergänzende Hinweise**

### zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Klage gegen diese Tierseuchenverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Ihnen auferlegte Handlung bzw. die von Ihnen geforderte Unterlassung daher fristgerecht vornehmen.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Diese Tierseuchenverfügung können Sie beim Landrat des Kreises Gütersloh unter [www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de) einsehen.

Im Auftrag

gez.

Dr. Steinig  
Kreisveterinärdirektor

## Hinweise:

1. Innerhalb des unter Nr. 1 festgelegten Beobachtungsgebietes
  - 1.1. haben Tierhalter der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
  - 1.2. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden,
  - 1.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
    - a) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
    - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - 1.4. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
  - 1.5. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
  - 1.6. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Verstöße gegen diese Schutzmaßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG in Verbindung mit § 64 Geflügelpest-Verordnung mit einem Bußgeld bis zu 30.000,-- € geahndet werden können.
3. Es wird zudem empfohlen, im o.g. Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet auf die Bejagung von Federwild zu verzichten.